

anonymisierte Fassung

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

vorab ohne Anlagen per Fax: 0721/9101-382

05.11.2013
45/13

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

1. des ...

2. der ...

3. der ...

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter der Beschwerdeführer zu 1 bis 3:
Rechtsanwalt Professor Dr. Tillo Guber, Marienplatz 2, 80331 München

unmittelbar gegen

das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18. Juli 2013, Az. 7 A
4.12 (A 1), zugestellt am 07. Oktober 2013 sowie gegen

den Beschluss des BVerwG vom 24. September 2013 – 7 VR 3.13 (A 17), in der
Kanzlei der Bevollmächtigten der Beschwerdeführer ebenfalls eingegangen am 07.
Oktober 2013

sowie mittelbar gegen

das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. März 2011 (BGBl. I S. 338)

Es wird

b e a n t r a g t,

1. festzustellen, dass das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. März 2011 (BGBl. I S. 338), mit Art. 14 Abs. 3 GG (hilfsweise: Art. 14 Abs. 1 GG) i. V. m. Art. 72 GG unvereinbar und nichtig ist,
2. das Urteil des BVerwG vom 18. Juli 2013, Az. 7 A 4.12 (**A 1**), aufzuheben,
3. den Beschluss des BVerwG vom 24. September 2013, 7 VR 3.13 (**A 17**), aufzuheben,
4. die Sache zur erneuten Entscheidung an das BVerwG zurückzuverweisen.

Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 14 Abs. 3 GG (hilfsweise: Art. 14 Abs. 1 GG) und Art. 3 Abs. 1 GG.

B e g r ü n d u n g:

A. Sachverhalt und Ausgangsverfahren

I. Gegenstand des Ausgangsverfahrens vor dem BVerwG war der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 31. Januar 2012 (**A 2**) für die Errichtung und den Betrieb des zweiten, 57 km langen Abschnitts der so-

nannten Thüringer Strombrücke („Südwestkuppelleitung-SWKL“) zwischen dem Umspannwerk Vieselbach und dem Umspannwerk Altenfeld. Der planfestgestellte Abschnitt ist Teil der insgesamt 210 km langen 380 kV-Höchstspannungsleitung zwischen dem Umspannwerk Lauchstädt und dem Umspannwerk Redwitz in Bayern.

Die Beschwerdeführer hatten vor dem BVerwG als erster und letzter Instanz die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses (**A 2**) beantragt (**A 1**, S. 7, Rn. 15).

Der Beschwerdeführer zu 1 betreibt in ... eine Gaststätte, die ca. 1 km von der nordwestlich verlaufenden Trasse des planfestgestellten Vorhabens entfernt liegt. Er ist ferner Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das von einer 110 kV-Bahnstromleitung und einer 380 kV-Bestandsleitung überspannt wird. Die im Ausgangsverfahren angefochtene Planfeststellung (**A 2**) sieht nunmehr eine **Überspannung** aber auch im Rahmen des Neubauvorhabens und – erstmals – die **Errichtung eines Tragmastes (Nr. 42)** für dieses Neubauvorhaben auf dem Grundstück des Beschwerdeführers zu 1 vor.

Das BVerwG hat, insoweit zu Recht, ausdrücklich festgestellt, dass der Vollüberprüfungsanspruch des Beschwerdeführers zu 1 hinsichtlich des Planfeststellungsbeschlusses (**A 2**) nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass er bereits verpflichtet ist, andere – mit dem vorliegenden Vorhaben nicht identische – Stromleitungsvorhaben zu dulden; die auf dem Grundstück des Beschwerdeführers zu 1 nunmehr erstmals vorgesehene Errichtung des Tragmastes werde ohnehin nicht von der (bisherigen) bloßen Duldung einer Überspannung mit „Leiteseilen nebst Zubehör“ erfasst (**A 1**, S. 11 f., Rn. 27).

Die Beschwerdeführerinnen zu 2 und 3 sind Miteigentümerinnen von bewaldeten und als Grünfläche genutzten Grundstücken der Gemarkung ..., die vom planfestgestellten Vorhaben **überspannt** werden (**A 1**, S. 4, Rn. 6).

Bereits mit Schreiben vom 03. Mai 2009 (**A 3**) hatte sich der Beschwerdeführer zu 1 gegen die Erforderlichkeit des Vorhabens gewandt (**A 1**, S. 4 f., Rn. 7). Mit Schriftsatz vom 07. Mai 2009 (**A 4**) haben die Beschwerdeführer Einwendungen zur fehlenden Planrechtfertigung, zu Verstößen gegen das Naturschutzrecht und zur Verletzung des Abwägungsgebots erhoben (**A 1**, S. 4, Rn. 7). Mit weiterem Schriftsatz

vom 28. Dezember 2010 (**A 5**) haben die Beschwerdeführer Einwendungen gegen die 1. Planänderung erhoben (**A 1**, S. 5).

II. Mit Schriftsatz vom 05. 03. 2012 (**A 6**) haben die Beschwerdeführer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss (**A 2**) erhoben und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Auf S. 7 – 9 des Schriftsatzes (**A 6**) haben die Beschwerdeführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen das EnLAG erhoben und sich dabei insbesondere auf das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz“ (Deutscher Bundestag WD 3-451/09) bezogen, das zum Ergebnis kommt, dass die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung der Erdverkabelung wie sie in § 2 EnLAG getroffen wurde, zweifelhaft ist. Dieses Gutachten ist der Verfassungsbeschwerde als Anlage **A 7** beigelegt.

Auf S. 8 f. haben die Beschwerdeführer ferner dargelegt, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht nur einer Anwendbarkeit des § 2 EnLAG, sondern auch einer Anwendbarkeit des § 1 EnLAG entgegenstehen. Wörtlich führen die Beschwerdeführer aus: **„Die Verfassungswidrigkeit von Teilregelungen muss deshalb auf das gesamte Gesetz, also auch auf § 1 durchschlagen“**.

Diese verfassungsrechtlichen Bedenken haben die Beschwerdeführer in der Klagebegründung vom 16. 04. 2012 (**A 8**) auf S. 6 – 8 nochmals aufgegriffen.

In beiden Schriftsätzen haben die Beschwerdeführer schließlich angeregt, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG sowie § 13 Zi. 11 BVerfGG einzuholen (**A 6**, S. 9; **A 8**, S. 8).

III. Kernpunkt der Klage war die **fehlende Planrechtfertigung**. In diesem Zusammenhang hatten die Beschwerdeführer, gestützt auf Gutachten von Prof. Dr. Lorenz Jarass, u. a. dargelegt, dass die Annahmen und Prämissen der dena-Netzstudien I und II, auf die sich die Planfeststellung stützt, den Netzausbaubedarf systematisch und in erheblichem Ausmaß überschätzen (**A 1**, S. 5 Rn. 10).

Insbesondere hatten die Beschwerdeführer vorgetragen, dass für eine Begründung der Notwendigkeit des planfestgestellten Vorhabens zwingend eine detaillierte Lastflussanalyse erforderlich ist. Die entsprechenden Daten sind, wie die Beschwerdeführer im Einwendungsschriftsatz und im Erörterungstermin dargelegt haben, für ei-

ne Einschätzung des Vorhabens unabdingbar. Darauf haben die Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 15. 07. 2013 (**A 9**, S. 1 f.) nochmals hingewiesen.

Der Beklagte des Ausgangsverfahrens hat den im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung gestellten Antrag, der Vorhabensträgerin aufzugeben, konkrete Lastflussdaten vorzulegen, zurückgewiesen. Die im Ausgangsverfahren Beigeladene hat sich zunächst beharrlich geweigert, die benötigten Lastflussdaten zugänglich zu machen. Erst wenige Wochen vor der mündlichen Verhandlung am 18. 07. 2013 wurden detaillierte Lastflussdaten (der Beigeladenen für 03/2012 – 06/2013 sowie der Bundesnetzagentur für das Prognosejahr 2022) vorgelegt (**A 9**, S. 2). Diese Prognosedaten sind Grundlagen für den Netzentwicklungsplan 2012, der wiederum die Grundlage für den Bundesbedarfsplan ist (**A 9**, S. 2).

Die Beschwerdeführer ließen diese Daten auswerten und legten hierzu mit Schriftsatz vom 15. 07. 2013 (**A 9**) ein von Prof. Jarass erstelltes Gutachten vom 28. 06. 2013 (**A 10**) vor: „Netzausbau für Erneuerbare Energien erforderlich oder für unnötige Kohlestromeinspeisung? Untersuchung anhand der Lastflussdaten für 2012/13 (50Hertz) und für 2022 (Bundesnetzagentur)“.

Im Ergebnis wies das Gutachten nach, dass der geplante Netzausbau ganz überwiegend ausschließlich für die gesicherte Einspeisung von Kohlekraftwerken erforderlich ist (**A 10**, S. 17; **A 9**, S. 2). Insbesondere kommt Jarass zum Ergebnis, dass die geplante „380 kV-Südthüringenleitung“ (zu der auch das planfestgestellte Vorhaben gehört) nur zur Übertragung von ostdeutschem Braunkohlestrom nach Süddeutschland erforderlich ist (**A 10**, S. 17 f.; **A 9**, S. 2).

Die offiziellen Netzplanungen, so der Gutachter, basieren auf schweren methodischen Fehlern und fordern deshalb einen **weit überdimensionierten Netzausbau** mit vielen neuen Leitungen. Die resultierenden unnötigen Kosten von bis zu 20 Milliarden € müssten vom Stromverbraucher getragen werden (**A 10**, S. 18; **A 9**, S. 2).

Sowohl die vorgelegten Planunterlagen als auch der angefochtene Planfeststellungsbeschluss haben die Notwendigkeit des Vorhabens mit dem Ziel begründet, Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere aus den off-shore und on-shore Windanlagen nach Süden zu transportieren. Nachdem diese Begründung durch das Gutachten vom 28. 06. 2013 (**A 10**) widerlegt wurde, stellen die Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 15. 07. 2013 (**A 9**, S. 2 f.) fest, dass die dem Planfeststellungs-

beschluss zugrunde gelegte Planrechtfertigung nicht gegeben ist. Daher, so die Beschwerdeführer, stellt sich auch die gesetzliche Bedarfsplanung als evident sachwidrig dar (**A 9**, S. 3).

IV. Die Beschwerdeführer haben, zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung am 18. 07. 2013, mit Schriftsatz vom 16. 07. 2013 (**A 11**) schließlich auch darauf hingewiesen, dass der zwischenzeitlich vorliegende erste **Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013** für den streitgegenständlichen Leitungsabschnitt von Vieselbach nach Altenfeld – im Gegensatz zum Planfeststellungsbeschluss (**A 1**, S. 14), der auch eine zweite Ausbaustufe mit der Installation der Stromkreis 3 und 4 umfasst - **nur noch zwei Systeme** (Teilsysteme 1 und 2) vorsieht (**A 11**, S. 1 f.).

Zur Verdeutlichung ist dieser Verfassungsbeschwerde als Anlage **A 12** ein Auszug aus dem ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 beigefügt. Aus Tabelle 24 (**A 12**, S. 125) ist ersichtlich, dass dort für den planfestgestellten Abschnitt Vieselbach – Altenfeld nur noch die „Systeme 1 und 2“ vorgesehen sind. Von den Systemen 3 und 4 ist nicht mehr die Rede (s. a. **A 1**, S. 26, Rn. 55).

Dies entspricht übrigens auch dem aktuellen **zweiten** Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 vom 17. 07. 2013, der auszugsweise als Anlage **A 21** der Verfassungsbeschwerde beiliegt. Die Angaben in der dortigen Tabelle 27 entsprechen den Angaben in der Tabelle 24 des ersten Entwurfs; es bleibt bei der Beschränkung auf nur 2 Systeme.

Im Schriftsatz vom 16. 07. 2013 (**A 11**, S. 2) haben die Beschwerdeführer ferner dargelegt, dass eine Reduzierung auf 2 Systeme, wie im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 (**A 12**) vorgesehen, Auswirkungen auf das Vorhaben **insgesamt** hätte. Wörtlich führen die Beschwerdeführer aus:

„Die vorgesehenen Masthöhen und Schneisenbreiten und auch der Umfang der Kompensationsmaßnahmen wären in dieser Form nicht erforderlich.

Wir sehen damit auch die im Planfeststellungsverfahren und im bisherigen gerichtlichen Verfahren vorgetragene Argumentation hinsichtlich bestehender Alternativen zur Ertüchtigung des bestehenden Leitungssystems bestätigt“ (**A 11**, S. 2).

IV. Das BVerwG hatte den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 05. 03. 2012 (**A 6**) mit Beschluss vom 24. Mai 2012 – 7 VR 4.12 (**A 13**) abgelehnt. Aufgrund der im Vorfeld der mündlichen Verhandlung erkennbaren neuen Umstände, wie sie in den Schriftsätzen vom 15. 07. 2013 (**A 9**) und vom 16. 07. 2013 (**A 11**) dargelegt wurden, beantragte der Beschwerdeführer zu 1 mit Schriftsatz vom 16. 07. 2013 (**A 11**), den Beschluss vom 24. Mai 2012 (**A 13**) zu ändern und dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage stattzugeben (**A 11**, S. 2).

V. Mit Schriftsatz vom 17. 07. 2013 (**A 14**) nahmen die Bevollmächtigten der Beigeladenen zu den Schriftsätzen der Beschwerdeführer vom 15. 07. 2013 (**A 9**) und vom 16. 07. 2013 (**A 11**) Stellung. Was die Reduzierung von 4 auf 2 Systeme im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 betrifft, so meinen die Bevollmächtigten der Beigeladenen zwar zunächst, dieser Entwurf sei erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses (**A 1**) erarbeitet und veröffentlicht worden und spiele daher „für die Rechtmäßigkeit des hier streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses keine Rolle“ (**A 14**, S. 3, Abs. 2). Im Folgenden wird jedoch ausführlich dargelegt, weshalb sich „auch inhaltlich“ an der Bedarfseinschätzung, die die Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegt habe, „aus Sicht der Beigeladenen nichts geändert“ habe (**A 14**, S. 3 Abs. 3 – S. 6 Abs. 1 [vor „5.“]).

Der Schriftsatz wurde beim BVerwG „unter Bezugnahme auf das Telefonat mit dem Herrn Berichterstatter“ (**A 14**, S. 1) am 17. 07. 2013, am Vortag der mündlichen Verhandlung, um 17 Uhr 11 per Telefax eingereicht.

VI. In der mündlichen Verhandlung am 18. 07. 2013 war dann die Frage, ob angesichts des ersten Entwurfs des Netzentwicklungsplans 2013 noch ein Bedarf für die planfestgestellte zweite Ausbaustufe mit der Installation der Stromkreise 3 und 4 bestehe, eines der Hauptthemen, das ausführlich erörtert wurde. Zwar wurde dies im Protokoll (**A 15**) nicht vermerkt. Sowohl der Kollege ..., der die Beschwerdeführer vor dem BVerwG vertreten hat, als auch die ..., die den Kollegen zum Termin begleitet hat (vgl. **A 15**, S. 1), haben dies aber dem Unterfertigten bestätigt.

Wie Herr Kollege ... und Frau ... übereinstimmend berichteten, hatte die im Ausgangsverfahren Beigeladene im Termin erhebliche Probleme, dem Gericht die Divergenz zwischen Planfeststellung und aktuellem Planentwurf zu erklären.

VII. Das BVerwG befasst sich dann aber überraschenderweise im klageabweisenden Urteil (**A 1**) nicht weiter mit dem ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 und führt zur Begründung insoweit lediglich an, für die Beurteilung maßgeblich sei der „Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses“. Daher, so sinngemäß das BVerwG, komme es auf den erst später erstellten Entwurf des Netzentwicklungsplans nicht mehr an. Wörtlich führt das BVerwG aus:

„Der Planfeststellung einer zweiten Ausbaustufe mit der Installation der 380 kV-Stromkreise 3 und 4 kann nicht der Einwand der Überdimensionierung oder einer unzulässigen Vorratsplanung entgegengehalten werden. Wenn im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 (Tabelle 24) lediglich von den Systemen 1 und 2 der Südwestkuppelleitung die Rede ist, steht dies nicht in einem **rechtserheblichen** Widerspruch zum Inhalt der Planfeststellung. Planfestgestellt worden ist die Errichtung der 380 kV-Höchstspannungsleitung Vieselbach – Altenfeld in zwei Ausbaustufen, wobei in einer ersten Stufe bei bereits endgültiger Masthöhe zwei Stromkreise/Systeme installiert werden sollen und der Endausbau mit der Auflegung der zwei weiteren 380 kV-Stromkreise abgeschlossen werden soll (Erläuterungsbericht S. 14). Die Prognose des Planfeststellungsbeschlusses für einen künftigen Bedarf von vier Stromkreisen ist nicht zu beanstanden. **Im für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses im Januar 2012** konnte die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass zwischen den Netzregionen D83 – Thüringen und D25 – Nordbayern (vgl. Abbildung 12 – 16 der dena-Netzstudie II S. 274) bis zum Jahr 2020 in erheblichem Maße nicht übertragbare Energieleistungen anstehen werden (vgl. Tabelle 12-2 S. 275 der dena Netzstudie II), wobei nach Angaben der Planfeststellungsbehörde (PFB S. 232) die Existenz einer zweisystemigen Kuppelleitung bereits eingerechnet war. Ob Letzteres zutrifft, muss nicht weiter überprüft werden; denn jedenfalls ist die Annahme der Planfeststellungsbehörde, dass durch die bevorstehende Stilllegung von Kernkraftwerken in südlich angrenzenden Netzregionen der Lastfluss in Nord-Süd-Richtung weiter ansteigen wird, nicht von der Hand zu weisen, zumal auch das Szenarium des nationalen Atomausstiegs der dena Netzstudie II noch gar nicht zugrunde lag. Hiermit stimmt überein, dass auch der Antrag auf Planfeststel-

lung des dritten Bauabschnitts der Südwestkuppelleitung von Altenfeld nach Redwitz vom März 2013 die Errichtung von vier Stromkreisen in zwei Bauabschnitten umfasst. Von einer das Planungsermessen überschreitenden Überdimensionierung des streitgegenständlichen Abschnitts oder einer unzulässigen Vorratsplanung kann damit **im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt** keine Rede sein“ (A 1, S. 26 f., Hervorhebungen durch den Unterfertigten).

Im Umkehrschluss: Wäre für die Beurteilung nicht der Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses im Januar 2012, sondern der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2013 maßgeblich, könnte dies durchaus zum Erfolg der Klage führen, weil dann der erste Entwurf des Netzentwicklungsplans vom 02. März 2013 (A 12) sehr wohl zu berücksichtigen wäre. In diesem Fall wäre ein „rechtserheblicher Widerspruch zum Inhalt der Planfeststellung“ nicht von der Hand zu weisen. Wahrscheinlich wäre dann auch eine rechtswidrige Überdimensionierung oder eine unzulässige Vorratsplanung anzunehmen.

Das BVerwG stützt die Klageabweisung also entscheidungserheblich darauf, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung nicht die letzte mündliche Verhandlung sei, sondern der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Erläuterungsbericht, den das BVerwG in diesem Zusammenhang zitiert, ist der Verfassungsbeschwerde als Anlage A 16 beigelegt.

VIII. Mit Beschluss vom 24. September 2013 – 7 VR 3.13 (A 17) hat das BVerwG dann auch den zweiten Eilantrag abgelehnt. Zur Begründung führt das Gericht lediglich aus, der Antrag sei aufgrund der rechtskräftigen Klageabweisung unzulässig geworden.

B. Verfassungswidrigkeit und Gesamtnichtigkeit des EnLAG

I. 1. Das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz“ (A 7) drückt sich zwar sehr vorsichtig aus, wenn es ausführt, die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen ins Detail gehenden Regelung zur Zulässigkeit von Teilverkabelung sei aufgrund des im Gesetzgebungsverfahren erfolgten Sachvortrags „zweifelhaft“ (A 7, S. 17). Im Ergebnis lassen die Ausführungen des Gutachtens auf S. 5 – 17, **auf die**

hiermit zur Begründung der Verfassungsbeschwerde verwiesen wird, aber keinen Zweifel daran, dass § 2 EnLAG verfassungswidrig und nichtig ist, weil dem Bundesgesetzgeber für diese Regelung keine Gesetzgebungskompetenz zur Seite steht. Zwar erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG grundsätzlich auch auf das Recht der Energiewirtschaft und damit auch auf das Recht der Energiefernleitungen (vgl. **A 7**, S. 7 ff.). Die Regelung zur Erdverkabelung in § 2 EnLAG ist jedoch nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich und verstößt daher gegen Art. 72 Abs. 2 GG (vgl. **A 7**, S. 9 ff.).

2. Zur **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** ist eine bundesgesetzliche Regelung nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht schon dann erforderlich, wenn es lediglich um das Inkraftsetzen bundeseinheitlicher Regelungen oder um eine Verbesserung der Lebensverhältnisse geht, sondern erst dann notwendig, „wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern ... in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet“ (BVerfGE 106, 62, 144; 111, 226, 253; 112, 226, 244; vgl. **A 7**, S. 11, 13). Es ist aber nicht ersichtlich und wurde im Gesetzgebungsverfahren, das dem EnLAG vorausging, vom Bund auch nicht vorgetragen, dass eine in verschiedenen Ländern unterschiedliche Regelung der Frage, ob und wann Energieleitungen nicht als Freileitungen, sondern als Erdkabel zu verlegen sind, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in diesem Sinne gefährdet (vgl. **A 7**, S. 14).

3. Die Ermöglichung von landesrechtlichen Bestimmungen zur Teilverkabelung lässt auch keine Gefahr für die **Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse** befürchten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass mit dem EnLAG eine Rechtsvereinheitlichung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Teilverkabelung ermöglicht werden soll, angestrebt wurde. § 2 EnLAG hat vielmehr den Charakter eines Einzelfallgesetzes, das für vier Pilotprojekte Sonderregelungen vorsieht. Nicht einmal für diese vier Pilotprojekte werden einheitliche Regelungen erlassen. Während die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EnLAG aufgezählten Vorhaben nur möglich sind, wenn ein bestimmter Abstand zu Wohngebäuden unterschritten wird, kann im Naturpark Thüringer Wald auch ohne diese Voraussetzung ein Erdkabel errichtet werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG; vgl. im Einzelnen **A 7**, S. 14 ff.). Dass es die Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse gefährden könnte, wenn beispielsweise der Thüringer Landesge-

setzgeber auch in dem (an den in § 2 EnLAG für eine mögliche Teilverkabelung vorgesehen Abschnitt Altenfeld – Redwitz unmittelbar angrenzenden) Abschnitt Vieselbach – Altenfeld, der Gegenstand des Ausgangsverfahrens war – und der ebenfalls den Thüringer Wald betrifft – eine Erdverkabelung ermöglichen würde, ist nicht erkennbar.

4. Eine bundeseinheitliche Regelung des Leitungsbaus mag zwar **zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse** erforderlich sein, soweit es um die Feststellung des **Bedarfs** für den Bau der Leitungen geht. Weshalb insoweit aber auch die konkrete Umsetzung vor Ort unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten, insbesondere die Frage einer überirdischen Verkabelung (Freileitung) oder einer unterirdischen Verkabelung (Erdkabel), bundeseinheitlich geregelt werden müssen, ist nicht ersichtlich. Eine Bundeskompetenz könnte insoweit nur bestehen, wenn Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten (BVerfGE 106, 62, 147; 112, 226, 249; **A 7**, S. 16 f.). Das ist hier aber nicht der Fall. Zwar mag die Errichtung eines Erdkabels gegenüber einer Freileitung erheblich teurer sein. Damit ist jedoch nicht einmal dargetan, wie sich dies auf den Strompreis auswirken würde, geschweige denn, dass dadurch die **Gesamtwirtschaft** erhebliche Nachteile erleiden würde (**A 7**, S. 16 f.).

5. Zur Verfassungswidrigkeit des § 2 EnLAG wird abschließend nochmals auf die gesamten Ausführungen auf S. 5 – 17 des Gutachtens (**A 7**) verwiesen.

II. Das BVerwG behauptet nun in seinem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Urteil (**A 1**) nicht, auch nicht ansatzweise, § 2 EnLAG sei mit der Verfassung vereinbar. Der 7. Senat versucht nicht, das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste zu widerlegen. Allerdings meint das Gericht, den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 2 EnLAG müsse nicht weiter nachgegangen werden, weil zwischen der Bedarfsfeststellung in § 1 EnLAG und der Bestimmung zur Erdverkabelung in § 2 EnLAG kein **untrennbarer Regelungszusammenhang** bestehe (**A 1**, S. 14, Rn. 33; s. a. S. 26, Rn. 54). Diese Rechtsauffassung ist nicht haltbar.

Wäre die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des EnLAG auf § 2 beschränkt, so bliebe ein Gesetzestorso, der seinerseits verfassungsrechtlich keinen Bestand haben könnte. In diesem Fall wären gemäß § 1 EnLAG in Verbindung mit dem Bedarfsplan, der dem Gesetz als Anlage beigefügt ist (vgl. § 1 Abs. 1 EnLAG) – **selbst**

diejenigen vier Leitungen als Freileitungen – und nicht als Erdkabel - **planfestzustellen, für die § 2 EnLAG ausdrücklich die Möglichkeit einer Erdverkabelung vorsieht.**

§ 1 EnLAG bezieht sich **ausschließlich auf Freileitungen, nicht auf Erdkabel.** Dies folgt aus dem Verweis in § 1 Abs. 1 EnLAG auf § 43 Satz 1 EnWG. Gemäß § 1 Abs. 1 EnLAG wird nicht lediglich ein vordringlicher Bedarf für den Bau bestimmter Leitungen festgestellt, sondern für „Vorhaben nach § 43 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“. In der hier allein interessierenden Nr. 1 des § 43 Satz 1 EnWG sind aber ausschließlich Freileitungen und keine Erdkabel geregelt.

Auch der 7. Senat des BVerwG selbst, der das angegriffene Urteil (**A 1**) erlassen hat, teilt diese Auffassung. Zwar hat er in dem (eine 380 kV-Leitung in Nordrhein-Westfalen betreffenden) Beschluss vom 28. 02. 2013 – 7 VR 13/12 = UPR 2013, 345 ff. – juris, der im angegriffenen Urteil (**A 1**) auf S. 26 (Rn. 54) zitiert wird, die Frage offen gelassen, ob im konkreten Fall die Alternative einer Erdverkabelung bereits gesetzlich ausgeschlossen ist. In der Sache lässt der 7. Senat jedoch keinen Zweifel daran, dass der Bundesgesetzgeber außerhalb des § 2 EnLAG keine Erdverkabelung zulassen wollte, und führt wörtlich aus:

„Die Alternativenprüfung wird grundsätzlich durch das fachplanungsrechtliche Abwägungsgebot gesteuert. Das schließt aber nicht aus, dass der Gesetzgeber gestützt auf sachliche Gründe bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens macht und so den Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden bei der Alternativenwahl einschränkt. Von dieser Möglichkeit dürfte er mit den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und des **Energieleitungsausbaugesetzes**, denen das Vorhaben der Beigeladenen unterfällt, Gebrauch gemacht haben:

§ 43 Satz 1 EnWG regelt die Planfeststellungsbedürftigkeit bestimmter Arten von Energieleitungen. Nach Nummer 1 der Vorschrift zählen dazu namentlich "Hochspannungsfreileitungen" mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. An diese Regelung knüpft das Energieleitungsausbaugesetz in § 1 Abs. 1 und mit dem diesem Gesetz als Anlage beigefügten Bedarfsplan an; der Bedarfsplan weist Vorhaben

nach § 43 Satz 1 EnWG im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 kV oder mehr, die näher bezeichneten Ausbauzielen dienen, als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs aus. **Durch die Bezugnahme auf § 43 Satz 1 EnWG wird verdeutlicht, dass es sich bei den ausgewiesenen Vorhaben, soweit sie unter die hier allein in Betracht zu ziehende Nummer 1 der genannten Vorschrift fallen, um Freileitungen handelt.** Dies gilt auch für das planfestgestellte Vorhaben, das Teil der unter Nummer 14 des Bedarfsplans aufgeführten Leitung ist. Das dürfte den Schluss zulassen, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung sich auf die Ausführung als Freileitung erstreckt **und damit die Ausführungsalternative eines Erdkabels ausschließt.**

Gestützt wird dieses Verständnis der in § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG getroffenen Regelung auch durch § 2 Abs. 1 und 3 EnLAG. § 2 Abs. 1 EnLAG listet vier im Bedarfsplan genannte Leitungen auf, die als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden können; § 2 Abs. 3 EnLAG erweitert den an sich auf Freileitungen beschränkten Anwendungsbereich des § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG auf diese Vorhaben der Erdverkabelung. Dies legt den Schluss nahe, dass nach der gesetzlichen Regelungssystematik der Bau von 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen die Regel, der Bau derartiger Leitungen als Erdkabel hingegen die auf die gesetzlich benannten Vorhaben beschränkte Ausnahme bildet. Dieses Verständnis findet eine zusätzliche Stütze in der ausdrücklich benannten Zielsetzung, die mit der Regelung des § 2 Abs. 1 EnLAG verfolgt wird. Die Möglichkeit, Teile der vier aufgelisteten Leitungsprojekte als Erdkabel auszuführen, dient dazu, den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen. Der Gesetzgeber ist somit davon ausgegangen, dass die Technologie der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen vor ihrem generellen Einsatz noch der Erprobung bedürfe. Von diesem Ausgangspunkt her ließe es sich mit der allgemeinen, in § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 EnWG zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, das Energieleitungsnetz sicher, zuverlässig und leistungsfähig auszugestalten, schwerlich vereinbaren, die Erdverkabelung als generell einsatzfähi-

ge, nach Maßgabe des Abwägungsgebots zu berücksichtigende Planungsalternative zu behandeln.

Auch die **Gesetzesmaterialien** sprechen für dieses Auslegungsergebnis. Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 26. Januar 2011, in dem zu einer geplanten Änderung von § 2 Abs. 2 EnLAG Stellung genommen wurde, hat ausdrücklich betont, dass das Energieleitungsausbaugesetz "eine **abschließende Regelung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene**" treffe (BT-Drs. 17/4559 S. 6). Dies lässt sich nur dahin verstehen, dass über diese Regelung **hinaus für eine Berücksichtigung der Erdverkabelung im Wege planerischer Abwägung kein Raum** sein soll" (BVerwG, a. a. O.- juris Rn. 28 ff.).

Das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste bestätigt diesen Befund: „Die Planfeststellung nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG ist beschränkt auf Hochspannungsfreileitungen ..., gilt also nicht für Erdkabel“ (**A 7**, S. 6; Hervorhebung im Original).

§ 1 EnLAG ist daher aus den gleichen Gründen verfassungswidrig und nichtig wie § 2 EnLAG. Würde das BVerfG lediglich § 2 EnLAG für verfassungswidrig und nichtig erklären und die Verfassungsbeschwerde im Übrigen zurückweisen, würde sich aus der verbleibenden Regelung in § 1 EnLAG in Verbindung mit dem Bedarfsplan ergeben, dass sämtliche im Bedarfsplan genannten Vorhaben als **Freileitungen** zu errichten sind. Die Möglichkeit der Erdverkabelung würde dann selbst für die vier in § 2 EnLAG genannten Vorhaben entfallen. Obwohl, wie bereits ausgeführt, ein Erfordernis im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG für eine bundeseinheitliche Regelung insoweit gerade nicht besteht, bliebe **dem Landesgesetzgeber kein Raum mehr**, für die im Bedarfsplan aufgeführten Leitungen die Möglichkeit der **Erdverkabelung** vorzusehen.

§ 1 EnLAG und der Bedarfsplan als Anlage zum Gesetz, auf die § 1 EnLAG verweist, sind daher ebenfalls verfassungswidrig und nichtig. Gleiches gilt für die Regelung des § 3 EnLAG, die als isolierte Vorschrift (bei Nichtigkeit der §§ 1 und 2 EnLAG) keinen Sinn ergibt.

Das EnLAG ist daher **insgesamt** verfassungswidrig und nichtig.

III. Eine verfassungskonforme Auslegung, wonach das EnLAG für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben nicht die Ausführung als Freileitung vorschreibe, sondern lediglich den **vordringlichen Bedarf** feststelle, ist **nicht möglich**. Dadurch würde der normative Gehalt des EnLAG, wie er sich aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck ergibt, grundlegend neu bestimmt (vgl. BVerfGE 18, 97, 111; 54, 277, 299 f.; 71, 81, 105). Dies würde die Kompetenz des BVerfG überschreiten und kann nur Sache des Gesetzgebers selbst sein.

Unterstrichen wird dieses Ergebnis noch dadurch, dass es auf den **vordringlichen Bedarf** – im Rahmen der sog. Planrechtfertigung – lediglich für solche Vorhaben ankommt, die der **Planfeststellung (oder –genehmigung)** unterliegen. Folgerichtig schreibt daher § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG **lediglich für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach dem §§ 43 bis 43 d EnWG** vor, dass die Feststellungen des Bedarfsplans hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs verbindlich sind. Erdkabel unterliegen nach diesen Vorschriften aber nur in bestimmten – für den vorliegenden Fall nicht erheblichen - Ausnahmefällen der Planfeststellung (oder –genehmigung). Zum einen kann auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 43 Satz 7 EnWG auch die Errichtung, der Betrieb und die Änderung eines Erdkabels mit einer Nennspannung von **110 kV** (ausgenommen Bahnstromfernleitungen) planfestgestellt werden. Im vorliegenden Fall werden die Grundstücke der Beschwerdeführer jedoch von einer **380 kV**-Höchstspannungsleitung betroffen. Zum anderen sind Erdkabel planfeststellungsfähig (und planfeststellungsbedürftig), soweit sie der Netzanbindung von Offshore-Anlagen dienen (§ 43 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 EnWG). Auch dies ist hier jedoch nicht der Fall (vgl. zur gesamten Problematik Hennig/Lühmann, UPR 2012, 81, 83).

Die vorliegend planfestgestellte 380 kV-Leitung, die Gegenstand des mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Urteils (**A 1**) war, wäre daher im Fall einer Erdverkabelung nach derzeit geltendem Recht weder planfeststellungsfähig noch planfeststellungsbedürftig. Vielmehr würde sich die Genehmigung nach allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften etwa naturschutzrechtlicher Art richten (vgl. Hennig/Lühmann a. a. O.). § 1 EnLAG in seiner geltenden Fassung könnte daher für eine Errichtung und einen Betrieb des im Ausgangsverfahren streitgegenständlichen zweiten, 57 km langen Abschnitt der „Thüringer Strombrücke“ als Erdkabel **keinen** vordringlichen Bedarf begründen. Eine verfassungskonforme Auslegung, die dem

EnLAG lediglich noch eine Bedarfsfestschreibung entnehmen wollte, ginge daher ins Leere.

IV. Das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste, das eine überaus gründliche und fundierte Analyse des § 2 EnLAG vornimmt, befasst sich mit § 1 EnLAG nur in einem einzigen Satz, wonach „die im EnLAG getroffenen bundeseinheitlichen Feststellungen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs bestimmter Energieeinleitung ... für die Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich“ seien (**A 7**, S. 4). Die Problematik einer Teilnichtigkeit wird im Gutachten nicht erörtert. Das Gutachten kann daher den obigen Ausführungen zur Gesamtnichtigkeit des EnLAG nicht entgegengehalten werden.

C. Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 14 Abs. 3 GG (hilfsweise: Art. 14 Abs. 1 GG) durch das EnLAG

I. Zu Recht hat das BVerwG festgestellt, dass die drei Beschwerdeführer eine Eigentumsbetroffenheit und den Schutzanspruch aus Art. 14 GG geltend machen können (**A 1**, S. 12, Rn. 28). Der im Ausgangsverfahren angefochtene Planfeststellungsbeschluss (**A 2**) nimmt für das planfestgestellte Vorhaben das Eigentum der Beschwerdeführer in Anspruch (vgl. hierzu Papier in Maunz-Dürig, GG, Art. 14, Stand der Bearbeitung: Juli 2010, Rn. 535).

Dabei können sich die Beschwerdeführer wegen der „enteignungsrechtlichen Vorwirkung“ des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. Papier a. a. O.) nicht nur auf Art. 14 Abs. 1 GG, sondern auf Art. 14 Abs. 3 GG berufen. Der festgestellte Plan (**A 2**) ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Der Planfeststellungsbeschluss ist auf den konkret-individuellen Entzug von Rechtspositionen der Beschwerdeführer gerichtet, die durch Art. 14 GG Abs. 1 Satz 1 geschützt sind, um bestimmte öffentliche Aufgaben (hier: die Energieversorgung) zu erfüllen. Damit zielt er auf die Enteignung der Beschwerdeführer (vgl. BVerfGE 70, 191, 199 f.; 72, 66, 76).

Dies ist beim Grundstück des Beschwerdeführers zu 1 evident, auf dem die Errichtung eines Tragmastes planfestgestellt wurde (vgl. **A 1**, S. 11 f., Rn. 27). Aber auch soweit die Grundstücke der Beschwerdeführer „nur“ mit Leiterseilen überspannt werden sollen, hat der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung. In der Rechtspraxis erfolgt hier die Eintragung von entsprechenden Dienst-

barkeiten ins Grundbuch. Mit dem Planfeststellungsbeschluss ist daher die Belastung des Grundstückseigentums der Beschwerdeführer verbunden, weshalb sich die Beschwerdeführer auch insoweit auf Art. 14 Abs. 3 GG berufen können (vgl. Papier a. a. O.).

Das BVerfG hat im Übrigen schon mehrmals entschieden, dass Planfeststellungsbeschlüsse bei Anfechtungsklagen enteignungsbetroffener Eigentümer der gerichtlichen Überprüfung am Maßstab des Art. 14 **Abs. 3** GG unterliegen (BVerfG, Beschluss vom 15. 02. 2007 – 1 BvR 300/06 – juris – Rn. 11; Beschluss vom 20. 02. 2008 – 1 BvR 2389/06 – juris Rn. 9). Soweit ein Gesetz im Wege der Legalplanung Bindungen für ein nachfolgendes Enteignungsverfahren erzeugt, ist auch ein solches Gesetz an Art. 14 **Abs. 3** GG zu messen (vgl. BVerfGE 95, 1, 21 f.).

II. Wie das BVerwG ferner, ebenfalls zu Recht, ausführt, müssen die Beschwerdeführer eine Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke nicht hinnehmen, wenn dem Vorhaben die **Planrechtfertigung** im Sinne fachplanerischer Zielkonformität fehlt (**A 1**, S. 13, Rn. 32). Der Beklagte und die Beigeladene hatten im Ausgangsverfahren geltend gemacht, die Planrechtfertigung ergebe sich bereits aus der gesetzlichen Bedarfsfestlegung durch das EnLAG (**A 1**, S. 8, Rn. 17). Das BVerwG ist dem mit der Begründung gefolgt, Zielkonformität und Bedarf im Sinne der Planrechtfertigung seien für das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 1 Abs. 2 EnLAG vom Gesetzgeber mit Verbindlichkeit auch für die Gerichte festgestellt (**A 1**, S. 14 f., Rn. 35).

Anders als das BVerwG sowie der Beklagte und die Beigeladene des Ausgangsverfahrens meinen, kann die Planrechtfertigung jedoch nicht dem EnLAG entnommen werden, weil dieses Gesetz, wie dargelegt, verfassungswidrig und nichtig ist. Das BVerwG hätte daher nicht davon ausgehen dürfen, der Gesetzgeber habe in der (verfassungswidrigen und nichtigen) Vorschrift des § 1 Abs. 2 EnLAG Zielkonformität und Bedarf des Vorhabens im Sinne der Planrechtfertigung mit Verbindlichkeit auch für die Gerichte festgestellt (**A 1**, S. 14 f., Rn. 35). Auch hätte sich das Gericht nicht, wie im hier angefochtenen Urteil, auf eine Prüfung beschränken dürfen, ob die gesetzliche Bedarfsfeststellung für das Vorhaben „evident sachwidrig“ ist (**A 1**, S. 15 ff., Rn. 37 ff.). Vielmehr hätte wie in den Fällen, in denen eine gesetzliche Festlegung des Bedarfs von vornherein fehlt, eine eigenständige gerichtliche Überprüfung von Zielkonformität und Bedarf erfolgen müssen. In diesem Fall hätte die konkrete

Möglichkeit bestanden, dass die Klage Erfolg gehabt hätte, weil die von den Klägern erhobenen umfassenden Einwände zur Planrechtfertigung durchgreifen.

III. Für den Erfolg der Verfassungsbeschwerde letztlich unerheblich ist es, ob die Beschwerdeführer aufgrund der Verfassungswidrigkeit des EnLAG, wie oben dargelegt, enteignungsrechtlich im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG betroffen oder „nur“ in durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtspositionen verletzt sind. Auch wenn man das EnLAG lediglich als eine Regelung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ansehen würde, wäre durch die Kompetenzüberschreitung des Bundesgesetzgebers jedenfalls das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt (vgl. BVerfGE 34, 139, 146).

D. Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 14 Abs. 3 GG (hilfsweise: Art. 14 Abs. 1 GG) und Art. 3 Abs. 1 GG durch das Urteil des BVerwG (A 1)

I. Art. 19 Abs. 4 GG

1. Aus Art. 19 Abs. 4 GG folgt die Pflicht der Gerichte, angefochtene Verwaltungsakte nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht **vollständig** nachzuprüfen (BVerfGE 15, 275, 282; 61, 82, 110 f.; 84, 34, 49; st. Rspr.). Dieser Pflicht wird das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil (**A 1**) nicht gerecht. Der 7. Senat hat den ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 zu Unrecht bei der Prüfung unberücksichtigt gelassen, ob eine rechtswidrige Überdimensionierung oder eine unzulässige Vorratsplanung vorliegt (vgl. **A 1**, S. 26, Rn. 55).

Zwar bezieht sich das Gericht insoweit darauf, dass der für die rechtliche Beurteilung **maßgebliche Zeitpunkt** nicht die letzte mündliche Verhandlung, sondern der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sei. Eine diesbezügliche **gesetzliche Regelung** besteht indessen **nicht** und wird auch vom BVerwG nicht behauptet. Allerdings werden an anderer Stelle im Urteil (**A 1**, S. 14 Rn. 34) zwei Gerichtsentscheidungen zum maßgeblichen Zeitpunkt zitiert.

In der ersten dieser Entscheidungen (BVerwG, Beschl. v. 01. 04. 2009 – BVerwG 4 B 62.08 – juris Rn. 19 ist in der Tat (hinsichtlich einer luftverkehrsrechtlichen Planfeststellung) davon die Rede, dass nicht nur für die planerische Abwägung, sondern auch für die Frage der Planrechtfertigung, also des Bedarfs, die Sach- und Rechts-

lage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend ist. Allerdings führt das BVerwG zugleich aus, daraus folge nicht, dass bei der Prüfung, ob ein solcher Bedarf im maßgebenden Zeitpunkt bestand, nur Beweismittel herangezogen werden dürfen, die bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorlagen. Dies spricht allerdings dafür, dass es dem BVerwG entgegen seiner eigenen Auffassung gerade **nicht** verwehrt war, auch den ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 als Beweismittel heranzuziehen.

Die zweite Entscheidung (BVerwG, Beschl. v. 07. 07. 2010 – 7 VR 2.10 – NuR 2010, 646 Rn. 21) befasst sich nicht mit der Frage des Bedarfs, sondern führt lediglich aus, nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG sei maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses „grundsätzlich“ die Sach- und Rechtslage bei seinem Erlass. Daraus folgt aber ebenfalls nicht, dass eine Berücksichtigung des in der mündlichen Verhandlung und dem dieser unmittelbar vorangehenden Schriftsatz der Beigeladenen vom 17. 07. 2013 ausführlich behandelten Entwurfs zum Netzentwicklungsplan 2013 unterbleiben musste.

2. Die beiden Entscheidungen führen jedenfalls nicht zwingend zum Ergebnis des BVerwG, wonach der Widerspruch des ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 zum Inhalt des Planfeststellungsbeschluss nicht „rechtserheblich“ sei, weil es maßgeblich auf den Zeitpunkt ankomme, in dem die Behörde entschieden hat (**A 1**, S. 26, Rn. 55).

Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, woraus das Gericht von **Verfassungs** wegen die Ermächtigung herleiten könnte, einen zukünftigen Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführer zu billigen, der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erkennbar nicht mehr gerechtfertigt ist. Auch eine „ständige Rechtsprechung“ muss sich am Maßstab der Verfassung messen lassen.

Rechtspositionen der Betreiber scheiden insoweit aus. Die im Ausgangsverfahren Beigeladene kann sich ernsthaft **nicht** auf **Vertrauensschutz** berufen, solange der Planfeststellungsbeschluss gerichtlich angefochten und weder bestands- noch rechtskräftig ist.

Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als der erste Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 (**A 12**) **von den Übertragungsnetzbetreibern selbst (also auch der im Ausgangsverfahren Beigeladenen) erstellt** wurde (vgl. **A 20**). Es ist in der

Tat glaubhaft, dass die im Ausgangsverfahren Beigeladene in der mündlichen Verhandlung Schwierigkeiten hatte, einen von ihr selbst offensichtlich nicht mehr gesehenen Bedarf zu begründen.

Auch die Gewaltenteilung (vgl. Art. 20 Abs. 2, Abs. 3 GG) zwischen Judikative und Exekutive kann nicht zu einer Beschränkung des Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) der Beschwerdeführer führen. Die Aufgabe der Verwaltungsgerichte, Behördenentscheidungen zu kontrollieren, bedeutet keine grundsätzliche Beschränkung der gerichtlichen Prüfung auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, auch nicht bei Anfechtungsklagen. Allein der Umstand, dass Gegenstand von Anfechtungsklagen regelmäßig die Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns ist, kann eine solche Beschränkung nicht rechtfertigen (in diese Richtung aber J. Schmidt in Eyermann, VwGO, 12. A., § 113 Rn. 45).

Auch das BVerwG selbst geht vielmehr in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das **Prozessrecht** einen solchen Grundsatz nicht kennt (BVerwGE 64, 218, 221; J. Schmidt in Eyermann, VwGO, 12. A., § 113 Rn. 45), der maßgebliche Zeitpunkt sich vielmehr nach dem jeweiligen **materiellen Recht** richte (J. Schmidt a. a. O.; Stuhlfauth in Bader u. a., VwGO, 5. A. 2011, § 113 Rn. 35 f.; jeweils m. w. N.).

Tatsächlich lassen sich dem materiellen Fachplanungsrecht, wie im vorliegenden Fall insbesondere das EnWG und das EnLAG, aber keine Anhaltspunkte für die Entscheidung der Frage entnehmen, welcher Zeitpunkt für die gerichtliche Beurteilung maßgeblich ist. In diesem Fall muss der Anspruch der Beschwerdeführer aus Art. 19 Abs. 4 GG auf eine **vollständige** Nachprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Vorrang haben vor einer in ständiger Rechtsprechung wiederholten, verfassungsrechtlich aber nicht begründbaren „Faustregel“, die **keine Stütze im Prozessrecht** hat (vgl. Stuhlfauth a. a. O. Rn. 35 m. w. N., wonach es „im Prozessrecht keinen Grundsatz über die maßgebliche Sach- und Rechtslage gibt“). Das BVerwG selbst räumt ein: „**Einen prozessrechtlichen Grundsatz dieses Inhalts gibt es nicht**“ (BVerwGE 64, 218, 221).

Es handelt sich daher, wie gesagt, um eine bloße „Faustregel“ (so auch die Formulierung bei Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 4. A., § 24 Rn. 7), deren Anwendung durch das BVerwG im vorliegenden Fall allerdings zu einer verfassungswidrigen Verkürzung des Rechtsschutzes der Beschwerdeführer führt, vergleichbar einer durch Art. 19 Abs. 4 GG grundsätzlich ausgeschlossenen Bindung an die im Verwal-

tungsverfahren getroffenen Feststellungen und Wertungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. 09. 2008 – 1 BvR 1914/02 – juris Rn. 27 m. w. N.). Art. 19 Abs. 4 GG ist daher dadurch verletzt, dass eine Berücksichtigung des ersten Entwurfs des Netzentwicklungsplans 2013 vom BVerwG unter Berufung auf die „Faustregel“ abgelehnt wurde, maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung sei die letzte Behördenentscheidung.

3. Auch das BVerwG hat im Übrigen für eine erst nach Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung eintretende Änderung der Sachlage **„aus Rechtsschutz Gesichtspunkten“** Anlass für die Annahme gesehen, maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit müsse der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsacheninstanz sein, **wenn der Betroffene diese Änderung sonst „überhaupt nicht, nicht hinreichend wirksam oder nicht hinreichend rechtzeitig geltend machen könnte“** (BVerwGE 78, 243, 250; zu Recht verallgemeinernd Emmenegger in Fehling/Kastner, Hk-VerwR, 2. A. 2010, § 113 VwGO Rn. 18 m. w. N.). Genau dies ist hier der Fall: Der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss (**A 2**) hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (s. o.). Die Beschwerdeführer müssen jederzeit mit ihrer Enteignung rechnen. Es ist zu befürchten, dass auf diese Weise vollendete Tatsachen geschaffen, auf dem Grundstück des Beschwerdeführers zu 1 ein Mast errichtet und die Grundstücke sämtlicher Beschwerdeführer überspannt werden. Die Beschwerdeführer können daher die Änderung der Sachlage – sofern sie nicht im Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss (**A 2**) berücksichtigt wird – überhaupt nicht mehr geltend machen. Rechtsschutz Gesichtspunkte (**Art. 19 Abs. 4 GG**) erfordern daher im Sinne von BVerwGE 78, 243, 250 eine Berücksichtigung im Rahmen der erhobenen Anfechtungsklage.

Selbst wenn die Änderung der Sachlage nicht zu einer vollständigen, sondern nur zu einer teilweisen Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses (hinsichtlich der Systeme 3 und 4) führen würde, würden sich die Eingriffe in das Eigentum der Beschwerdeführer jedenfalls erheblich vermindern. Im Übrigen würde die dadurch eintretende **Verringerung der Kapazität um die Hälfte** nochmals verstärkt die Frage nach der Planrechtfertigung und danach aufwerfen, ob zur Erreichung der nur halben Kapazität aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht auch die von den Beschwerdeführern im Ausgangsverfahren aufgezeigten technischen Alternativen ausreichen. Dies hätte zur Folge, dass der Eingriff in das Eigentum der Beschwerdeführer völlig unterbleiben müsste.

II. Art. 14 Abs. 3 GG (hilfsweise: Art. 14 Abs. 1 GG)

Sofern „zum Wohle der Allgemeinheit“ (vgl. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG) nur ein zwei-, und nicht, wie planfestgestellt, ein viersystemischer Ausbau erforderlich ist, ist eine Enteignung insoweit **unzulässig**. Wenn das BVerwG, das sich mit dieser Problematik nicht befasst, eine Änderung der Sachlage, die zur Unzulässigkeit der Enteignung führen würde, unter Hinweis auf eine bloße „Faustregel“ unberücksichtigt lässt, so verletzt dies **Art. 14 Abs. 3 GG**.

Entsprechendes würde für eine Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG gelten, sofern man den Planfeststellungsbeschluss lediglich als Konkretisierung der Inhalts- und Schrankenklausele ansehen würde.

III. Art. 3 Abs. 1 GG

1. Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten in wesentlicher Hinsicht anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 129, 49, 69; st. Rspr.). Eine solche Grundrechtsverletzung liegt nicht nur dann vor, wenn der Gesetzgeber mehrere Personengruppen ohne hinreichenden sachlichen Grund verschieden behandelt, sondern ebenfalls dann, wenn die **Gerichte** im Wege der Auslegung gesetzlicher Vorschriften zu einer derartigen, **dem Gesetzgeber verwehrten Differenzierung** gelangen (BVerfG, Beschluss vom 08. 03. 2000 – 1 BvR 1127/96 – juris Rn. 7, u. H. a. BVerfGE 58, 369, 373 f.; 70, 230, 240).

2. Eine derartige unzulässige Differenzierung nimmt das BVerwG vor, wenn es einerseits bei Anfechtungsklagen gegen **Dauerverwaltungsakte** den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung für maßgeblich hält (vgl. nur Emmenegger a. a. O., Rn. 20 m. w. N.), andererseits aber für die Beurteilung eines Planfeststellungsbeschlusses wie hier ausschließlich auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung abstellt.

Dabei ist zunächst schon nicht nachvollziehbar, weshalb Planfeststellungsbeschlüsse keine Dauerverwaltungsakte sein sollen. Der Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen (§ 43 c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1

Satz 2 VwVfG). Diese Gestaltungswirkung ist wesensmäßig auf Dauer angelegt. Worin hier der Unterschied zu einem Dauerverwaltungsakt liegen soll, der ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand von ihm abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert (vgl. Emmenegger a. a. O.), ist nicht ersichtlich.

Entsprechendes ließe sich nicht nur für die Gestaltungswirkung, sondern auch für die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses sagen.

Aber auch, wenn man dieser dogmatischen Einordnung nicht folgen würde, ist kein hinreichender sachlicher Grund dafür ersichtlich, bei der Beurteilung von Planfeststellungsbeschlüssen stets nur den Zeitpunkt der Behördenentscheidung als maßgeblich anzusehen, bei der Beurteilung von Dauerverwaltungsakten aber den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Jedenfalls, wenn es wie hier, um **noch nicht vollzogene Grundrechtseingriffe** geht, muss es die Verfassung den Gerichten verbieten, „sehenden Auges“ Eingriffe zuzulassen, die sich im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als Grundrechts**verletzungen** darstellen (vgl. zu nicht vollzogenen Verwaltungsakten auch Gerhard in Schoch u. a. [Hg.], VwGO, § 113 Rn. 21, Fn. 109, Bearbeitungsstand: Mai 1997, m. w. N.: Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen maßgebend).

3. Bereits oben wurde dargelegt, dass die Rechtsprechung des BVerwG auch bei der Anfechtung von Planfeststellungsbeschlüssen Änderungen der Sachlage zumindest im Rahmen der Beweiswürdigung und Sachverhaltsermittlung zulässt. Ein hinreichend sachlicher Grund, weshalb dies im vorliegenden Fall nicht geschehen ist, ist nicht erkennbar.

Auch hat das BVerwG **zugunsten des Vorhabenträgers** neue, nach der Behördenentscheidung über die Plangenehmigung gewonnene Erkenntnisse berücksichtigt, wenn diese eine Alternative als nicht mehr realisierbar erscheinen lassen, die auf der Grundlage des früheren Erkenntnisstandes in Betracht zu ziehen war (BVerwG – 4 C 9/06 – juris Rn. 69 = BVerwGE 130, 83, 109 f.). Hinreichend sachliche Gründe, derart neue Erkenntnisse nur zugunsten des Vorhabenträgers, nicht aber zugunsten der Planbetroffenen zu berücksichtigen sind nicht ersichtlich. Art. 3 Abs. 1 GG hätte daher geboten, den neuen Erkenntnisstand zu berücksichtigen, wonach die Alternative eines vier- statt eines zweisystemischen Ausbaus nicht erforderlich ist.

4. Soweit darauf verwiesen wird, „entsprechend der Natur der **Abwägungskontrolle**“ sei bei Ermessenserwägungen und Abwägungsvorgängen der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung entscheidend (Gerhardt a. a. O.), ist darauf zu verweisen, dass der verfassungsrechtlich im Rechtsstaatsprinzip (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) verankerte **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** Grundrechtseingriffe, die erkennbar nicht mehr **erforderlich** sind, verbietet, unabhängig davon, ob dem Eingriff eine Ermessensentscheidung oder eine gebundene Entscheidung zugrundeliegt.

5. Dass bei **Drittanfechtungen** wie hier Änderungen der Sach- und Rechtslage stets nur dem Vorhabenträger, niemals aber dem Betroffenen zugute kommen sollen (vgl. Gerhardt a. a. O.), ist vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 1 GG nicht nachvollziehbar. Anders als dies bei der vielleicht durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten „Baufreiheit“ der Fall sein mag, ist ein **Grundrecht der im Ausgangsverfahren Beigeladenen**, Höchstspannungsleitungen in einem nicht erforderlichen Umfang zu errichten, **nicht erkennbar**. Demgegenüber müssen die Beschwerdeführer Enteignungen abwehren können, die nicht zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind.

Auch ein Vertrauensschutz des Vorhabenträgers ist jedenfalls, wie bereits ausgeführt, nicht begründbar, solange der Verwaltungsakt noch gerichtlich angefochten ist. Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als die im Ausgangsverfahren Beigeladene im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 (**A 12**) selbst zum Ausdruck gebracht hat, dass ein Bedarf für ein drittes und viertes System nicht besteht.

E. Beschluss des BVerwG vom 24. September 2013, 7 VR 3.13 (A 17)

Der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Beschluss wurde ausschließlich mit der Rechtskraft des Urteils (**A 1**) begründet. Entfällt diese mit der Aufhebung des Urteils durch das BVerfG, ist auch dem Beschluss (**A 17**) die Grundlage entzogen. Auch der Beschluss ist daher aufzuheben.

F. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

I. Die **Beschwerdefrist** ist gewahrt. Das Urteil des BVerwG (**A 1**) ging in der Kanzlei der im Ausgangsverfahren Bevollmächtigten der Beschwerdeführer ausweislich des Eingangsstempels am 07. Oktober 2013 ein. Am gleichen Tag wurde das Empfangsbekanntnis unterzeichnet (vgl. im Einzelnen Anlage **A 18**). Die Monatsfrist endet daher am 07. November 2013.

Auch der Beschluss vom 24. September 2013 (**A 17**) ging ausweislich des Eingangsstempels am 07. 10. 2013 in der Kanzlei ein, so dass auch insoweit die Monatsfrist am 07. 11. 2013 endet (s. im Einzelnen Anlage **A 19**).

II. Die Verfassungsbeschwerde ist auch **nicht** im Hinblick auf den Grundsatz der **Subsidiarität** unzulässig.

Was die Verfassungswidrigkeit des EnLAG betrifft, so hatten die Beschwerdeführer hierzu mit Schriftsätzen vom 05. 03. 2012 (**A 6**) und vom 16. 04. 2012 (**A 8**) ausführlich vorgetragen. In beiden Schriftsätzen haben die Beschwerdeführer angeregt, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG sowie § 13 Zi. 11 BVerfGG einzuholen (**A 6**, S. 9; **A 8**, S. 8).

Mehr konnte man von den Beschwerdeführern in einem erstinstanzlichen Klageverfahren vor dem BVerwG nicht verlangen. Der Beschwerdeführer ist nicht gehalten, den Prozess vor dem Fachgericht in erster Instanz bereits als Verfassungsprozess zu führen. Dabei ist in der Senatsrechtsprechung bislang nicht einmal geklärt, ob ein Beschwerdeführer überhaupt gehalten ist, die Verfassungswidrigkeit einer Norm bereits im fachgerichtlichen Verfahren geltend zu machen (vgl. Lübbe-Wolff, EuGRZ 2004, 669, 675 m. w. N.).

Es bestand auch kein Anlass für die Beschwerdeführer, zur Frage des maßgeblichen Entscheidungszeitpunkts verfassungsrechtlich Stellung zu nehmen. Schon aufgrund des Umstandes, dass sich die Bevollmächtigten der Beigeladenen „unter Bezugnahme auf das Telefonat mit dem Herrn Berichterstatter“ (**A 14**, S. 1) am 17. 07. 2013, am Vortag der mündlichen Verhandlung, noch bemüßigt fühlten, um 17 Uhr 11 per Telefax ausführlich zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 Stellung zu nehmen, mussten die Beschwerdeführer nicht annehmen, dass dieser Entwurf vom BVerwG im Urteil als unerheblich behandelt werde. Eine solche Annahme lag auch nach der mündlichen Verhandlung, in der die Beigeladenen ebenfalls ausführlich zu dieser Frage Stellung nehmen mussten, nicht nahe. Daher erforderte der Grundsatz der Subsidiarität auch insoweit keinen weiteren verfassungsrechtlichen Vortrag vor dem BVerwG.

G. Annahmeveraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG

Die Annahmeveraussetzungen liegen vor.

1. Dass den Beschwerdeführern durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil (vgl. § 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG) entstehen würde, zeigt bereits die Höhe der – für Verwaltungsstreitverfahren überdurchschnittlich hoch festgesetzten - Teilstreitwerte für den Beschwerdeführer zu 2 in Höhe von 60.000.-- € sowie für die Beschwerdeführer zu 2 und 3 von 15.000.-- € (A 1, S. 32).

2. Die grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung der Verfassungsbeschwerde im Sinne des § 93a Abs. 2 Buchst. a BVerfGG ergibt sich vor allem aus der bislang nicht geklärten und auch vom Bundesverfassungsgericht nicht entschiedenen Frage der Verfassungswidrigkeit des EnLAG, die oben erörtert wurde.

Aber auch die Frage des maßgeblichen Zeitpunkts für die Beurteilung von Planfeststellungsbeschlüssen ist bislang durch das Bundesverfassungsgericht nicht geklärt, weder allgemein noch im Hinblick auf den Grundsatz der Erforderlichkeit. Senatsentscheidungen zu dieser Frage gibt es, soweit ersichtlich, nicht. Lediglich eine Kammerentscheidung spricht das Problem an, befasst sich damit aber nicht näher, weil die Beschwerdeführer „**nicht aufzeigen**“ konnten,

„dass es von Verfassungs wegen geboten ist, bei der Kontrolle von Ermessens- und Abwägungsentscheidungen auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung anstatt auf den Erlass der betreffenden Maßnahme abzustellen (vgl. dazu etwa § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie Gerhardt, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/ Pietzner (Hrsg.), VwGO, § 113 Rn. 21 <Bearbeitungsstand: Mai 1997>; Schmidt, in: Eyermann (Hrsg.), VwGO, 12. Aufl. 2006, § 113 Rn. 45 ff.; aus europarechtlichen Gründen anders: BVerwGE 121, 297“ (Beschluss vom 20. 02. 2008 – 1 BvR 2389/06 – juris Rn. 33).

Demgegenüber haben die Beschwerdeführer oben aufgezeigt, weshalb im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung des BVerwG der Widerspruch des ersten Entwurfs des Netzentwicklungsplans 2013 zum Planfeststellungsbeschluss wegen Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 14 Abs. 3 GG, Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und we-

gen des Grundsatzes der Erforderlichkeit als Teilelement des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) zu berücksichtigen war. Mit den diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Erwägungen befassen sich weder die Kammerentscheidung a. a. O. noch die dort zitierten Kommentierungen.

Soweit die Kammerentscheidung auf § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB verweist, ist diese Regelung, die zu Verwaltungsakten keine Aussage enthält, sondern nur den Flächennutzungsplan und Satzungen nach dem BauGB betrifft, im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Darüber hinaus meint beispielsweise Gerhardt a. a. O., es stehe „außer Frage“, dass der **Gesetzgeber** den maßgeblichen Zeitpunkt bestimmen könne. Im vorliegenden Fall besteht jedoch, anders als bei § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB, gerade **keine** gesetzliche Regelung, sondern lediglich eine richterliche „Faustregel“.

Schließlich betrifft § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur die eigentliche Abwägung, nicht aber die Frage der Erforderlichkeit einer Planung. Im Übrigen treten ungeachtet des § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB auch bauplanerische Festsetzungen beispielsweise wegen Funktionslosigkeit außer Kraft, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich beziehen, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließt (vgl. BVerwGE 54, 5 ff.). Warum dann aber im Fachplanungsrecht an Planungen festzuhalten sein soll, die nach eigenen Angaben des Vorhabenträgers im Entwurf des Netzentwicklungsplans nicht erforderlich sind, ist nicht erkennbar.

Prof. Dr. Guber
Rechtsanwalt

Anlagen:

Vollmachten

A 1 – A 21